S 12 SB 1028/00 KO

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SB 1028/00 KO
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 31/02 SB
Datum	29.04.2002

3. Instanz

Datum	-

Das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der 2. Kammer des Sozialgerichts NÃ¼rnberg, Richter am Sozialgericht Z. , wegen Besorgnis der Befangenheit ist begrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin, eine Ãrztin, hat in dem Rechtsstreit L. D. gegen den Freistaat Bayern (Az.: S 12 SB 1028/00) fÃ¼r das Sozialgericht NÃ¼rnberg â SG â am 16.08.2001 ein medizinisches Gutachten erstattet. In ihrer Liquidation vom 17.08. 2001 hat sie u.a. einen BerufssachverstÃ¤ndigenzuschlag (Â§ 3 Abs.3 Buchstabe b ZSEG) von 50 v.H. berechnet, den ihr der zustÃ¤ndige Kostenbeamte jedoch nur in HÃ¶he von 20 v.H. gewÃ¤hrt hat.

Die Antragstellerin hat daraufhin am 26.11.2001 die richterliche Festsetzung ihrer VergÃ¼tung nach Â§ 16 Abs.1 ZSEG beantragt mit dem Ziel, den BerufssachverstÃ¤ndigenzuschlag in HÃ¶he von 50 v.H. anzusetzen. Nach einer vergeblichen Mahnung vom 26.01. 2002 hat sie das SG am 16.02.2002 erneut an

die ausstehende Festsetzung erinnert und erklÃ¤rt, dass sie ihr Anliegen im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde (UntÃ¤tigkeitsbeschwerde) an den PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts NÃ¼rnberg weiterverfolgen werde, wenn sie nicht bis spÃ¤testens 02.03.2002 einen Bescheid erhalte.

Mit Schreiben vom 20.02.2002 hat nunmehr der Vorsitzende der 2. Kammer des SG (Richter am Sozialgericht â RiSG â Z.) als zustÃ¤ndiger Kostenrichter die Antragstellerin wissen lassen, dass die Angelegenheit "eine umfangreiche Ermittlung in tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Hinsicht" erfordere, und ihr aufgegeben, bis spÃ¤testens 28.03.2002 folgende AuskÃ¼nfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen:

"1. Seit wann erstellen Sie medizinische AuÃengutachten fÃ¼r das Sozialgericht NÃ¼rnberg? 2. FÃ¼r welche anderen Gerichte, BehÃ¶rden, Versicherungen u.Ã¤. haben Sie vor dem 01.01.2000 medizinische Gutach ten erstellt? 3. Seit wann sind Sie als Mitglied im Kreisverband ange meldet (Nachweis vorlegen)? 4. Haben Sie Ihre private Ã¤rztliche TÃ¤tigkeit beim Kreis verband angemeldet (Nachweis)? 5. Haben Sie eine berufliche Haftpflichtversicherung (Po lice vorlegen)? 6. Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt eine zugelassene Praxis betrieben, wenn ja, wann und wo (Nachweis vorle gen)? 7. Unter welcher Fachrichtung sind Sie gemeldet bzw. Ã¤rzt lich tÃ¤tig? 8. Aus welchen EinkÃ¼nften wird ab 01.01.2000 Ihr Lebensun- terhalt bestritten? 9. Aus welchen EinkÃ¼nften wurde Ihr Lebensunterhalt davor bestritten? 10. Durch welche Ãnderung in Ihren beruflichen oder priva ten VerhÃ¤ltnissen begrÃ¼nden Sie selbst Ihre EinschÃ¤t zung, seit 01.01.2000 BerufssachverstÃ¤ndige zu sein? 11. Welche steuerlich absetzbaren Werbungskosten haben Sie aus einer eventuellen freiberuflichen TÃ¤tigkeit (z.B. BÃ¼ro, Angestellte, Apparate u.Ã¤.) seit 01.01.2000 (und welche davor)? 12. Wurden auÃer den im Schreiben vom 27.11.2001 genannten AuÃengutachten, fÃ¼r die Sie ebenfalls die ErhÃ¶hung nach Â§ 3 Abs.3 ZSEG beantragen, weitere AuÃengutachten â insbesondere ab dem 18.04.2001 â erstellt, wenn ja, welche? 13. Waren Sie vor dem 01.01.2000 vorsteuerabzugsberechtigt? 14. Sind Sie ab dem 01.01.2000 vorsteuerabzugsberechtigt?

Legen Sie zur PrÃ¼fung ferner vor Ihre Approbation, die Urkunde Ã¼ber den Doktortitel, die Berechtigung Ã¼ber das FÃ¼hren weiterer Zusatzbezeichnungen und die oben genannten Unterlagen sowie Ihre Steuerbescheide der letzten fÃ¼nf Jahre."

Mit Schriftsatz vom 22.02.2002 hat die Antragstellerin RiSG Z. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt: Sie kÃ¶nne nicht nachvollziehen, welchen Bezug die Steuerbescheide der letzten fÃ¼nf Jahre zu ihren BerufseinkÃ¼nften im Jahre 2001, dem Jahr der Gutachtenserstattung, hÃ¤tten. Die Steuerbescheide der Jahre von 1997 bis 2000 besagten nichts Ã¼ber die BerufseinkÃ¼nfte im Jahr 2001; der Einkommensteuerbescheid 2001 kÃ¶nne schon vom zeitlichen Ablauf her im Februar 2002 noch gar nicht vorliegen. Davon abgesehen gingen die EinkÃ¼nfte ihres mit ihr zusammen veranlagten Ehemannes sowie andere eigene Einkunftsarten (etwa aus KapitalertrÃ¤gen, aus Vermietung und Verpachtung etc.) RiSG Z. "nichts an". Nachdem es â nach sorgfÃ¤ltiger PrÃ¼fung ihrer beruflichen

Qualifikation und nach Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes â□□ am 01.12.1987 zum Abschluss einer ersten Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und ihr gekommen sei, die in der Folgezeit jeweils im Abstand einiger Jahre mit dem jeweiligen PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts NÃ¼rnberg erneuert worden sei, was RiSG Z. als Kostenrichter anhand der entsprechenden AktenvorgÃ¤nge bekannt sein mÃ¼sse, kÃ¶nne sie nicht an sachliche GrÃ¼nde fÃ¼r die Anordnung glauben, ihre Approbationsurkunde sowie das Doktordiplom "zur PrÃ¼fung" vorzulegen. RiSG Z. kÃ¶nne nicht erklÃ¤ren, was die PrÃ¼fung des Doktordiploms mit der Zusammensetzung ihrer BerufseinkÃ¼nfte im Jahr 2001 zu tun habe. Der Richter habe sicherlich auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass ihr der Doktortitel aberkannt worden sei, so dass sie sich des Straftatbestandes der unerlaubten FÃ¼hrung eines akademischen Grades schuldig mache.

RiSG Z. hat sich zu dem Ablehnungsgesuch am 27.02.2002 im Wesentlichen wie folgt dienstlich geÃ¤uÃ□ert:

"Nachdem das Schreiben der Antragstellerin vom 22.02.2002 keine sachlichen Argumente enthÃ¤lt, obwohl ihr Herr Gemahl nach meiner Kenntnis Richter am Landgericht NÃ¼rnberg ist, kann ich derzeit nicht weiter Stellung nehmen. Ich werde dies dann tun, wenn entsprechender Vortrag beim LSG vor liegt und dies von dort gewÃ¼nscht wird."

Am 20.03.2002 hat RiSG Z. seine dienstliche Ã□uÃ□erung durch die Vorlage von AuskÃ¼nften der Bayerischen LandesÃ¤rztekammer vom 05. und 12.03.2002 sowie eines Schreibens des 1. Vorsitzenden des Ã□rztlichen Kreisverbandes NÃ¼rnberg, Dr.med.H. K. , vom 18.03.2002 ergÃ¤nzt. In dem Schreiben hat Dr.K. u.a. erklÃ¤rt, dass er in den von RiSG Z. an die Antragstellerin gerichteten Fragen keine "inquisitorische AnmaÃ□ung" erkennen kÃ¶nne. RiSG Z. hat dazu lediglich ausgefÃ¼hrt, dass "dieser objektiven Stellungnahme" aus seiner Sicht nichts hinzuzufÃ¼gen sei.

Die Antragstellerin hat zu der dienstlichen Ã□uÃ□erung vom 27.02. 2002 und der ErgÃ¤nzung vom 20.03.2002 am 23.03. und 26.03.2002 Stellung genommen; zugleich hat sie eine Kopie ihrer Approbationsurkunde vom 13.11.1975 vorgelegt. Mit Schreiben an das SG vom 16.03. und 27.03.2002 hat sie RiSG Z. erneut wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dazu hat sie u.a. ausgefÃ¼hrt, dass RiSG Z. in der Zeit zwischen dem 12. und 15.03.2002 gegenÃ¼ber einer Mehrzahl von Richtern des Sozialgerichts NÃ¼rnberg sowohl mÃ¼ndlich als auch schriftlich behauptet habe, sie â□□ die Antragstellerin â□□ verfÃ¼ge nicht Ã¼ber die Bewilligung zur BetÃ¤tigung als Arzt. Diese als Rufmord zu bezeichnende Behauptung entbehre, weil die ihr am 13.11.1975 erteilte Approbation bislang nicht entzogen worden sei, jeder Grundlage. Gleichwohl habe RiSG Z. , obwohl ihm ihre fast 15-jÃ¤hrige TÃ¤tigkeit fÃ¼r das Sozialgericht NÃ¼rnberg ebenso bekannt sei wie die Existenz von VertrÃ¤gen gemÃ¤Ã□ Â§ 13 ZSEG, die im Laufe der Jahre von mehreren PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts NÃ¼rnberg mit ihr abgeschlossen worden seien, die Behauptung von einem angeblichen Mangel einer Approbation (also der Hochstapelei, des Betruges und diverser anderer Straftaten) bedenkenlos in die Welt gesetzt. Es sei ihr unbegreiflich, wie ein Richter, selbst wenn er meine,

irgendwelche Anhaltspunkte fÃ¼r das Fehlen einer Approbation zu haben, eine derartige Behauptung gegenÃ¼ber seinen Kollegen aufstellen kÃ¶nne, ohne ihr â□□ der Antragstellerin â□□ zu seinem Verdacht auch nur im Geringsten rechtliches GehÃ¶r zu gewÃ¤hren.

II.

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zustÃ¤ndig (Â§ 60 Abs.1 S.2 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG -).

Das zulÃ¤ssige Ablehnungsgesuch erweist sich als begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 60 SGG i.V.m. Â§ 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Â§Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG, 42 Abs.2 ZPO). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 35, 171, 172; NJW 1999, 132, 133). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten verstÃ¤ndlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, S.186/14). Es kommt weder darauf an, ob die BefÃ¼rchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenÃ¼ber voreingenommen, begrÃ¼ndet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG, a.a.O.; ZÃ¶ller-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die MÃ¶glichkeit der Richterablehnung nÃ¤mlich nicht nur eine tatsÃ¤chlich parteiliche Rechtspflege verhindern, sondern darÃ¼ber hinaus auch schon den fÃ¼r einen Prozessbeteiligten nach den UmstÃ¤nden naheliegenden oder doch verstÃ¤ndlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Im vorliegenden Fall ist die dienstliche Stellungnahme vom 27.02.2002 auch bei objektiver und ruhig abwÃ¤gender Betrachtungsweise geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des RiSG Z. zu rechtfertigen.

Nach Â§ 44 Abs.3 ZPO hat sich der abgelehnte Richter Ã¼ber den Ablehnungsgrund dienstlich zu Ã¤uÃ□ern. Das bedeutet, dass er auf diejenigen Tatsachen einzugehen hat, mit denen das Ablehnungsgesuch begrÃ¼ndet worden ist (vgl. Schneider, MDR 1998, 454). Gefordert wird eine Ã□uÃ□erung zu den Tatsachen des Ablehnungsgesuchs (vgl. ZÃ¶ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 44 Rdnr.4; Baumbach/ Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 58. Auflage, Â§ 44 Rdnrn.5, 6). Daran fehlt es hier.

Die Antragstellerin hat ihr Ablehnungsgesuch ersichtlich und nachvollziehbar im Wesentlichen auf die Aufforderung des Richters zur Vorlage der Steuerbescheide der letzten fÃ¼nf Jahre, der Approbationsurkunde sowie des Doktordiploms gestÃ¼tzt, weil sie in dieser Aufforderung keinen sachlichen Bezug zu ihren

BerufseinkÃ¼nften im Jahr 2001 sieht. Anstatt sich zu diesem substantiierten Vorbringen zu Ã¤uÃ□ern, was die Antragstellerin erwarten durfte, hat sich RiSG am 27.02.2002 lediglich auf die lapidare und objektiv unrichtige Bemerkung beschrÃ¤nkt, er kÃ¶nne derzeit nicht weiter (!) Stellung nehmen, weil das Ablehnungsgesuch "keine sachlichen Argumente" enthalte. Die "ErgÃ¤nzung" der dienstlichen Stellungnahme vom 20.03.2002 stellt ebenfalls keine Ã□uÃ□erung i.S. des Â§ 44 Abs.3 ZPO dar, da sie keinerlei Ã□uÃ□erung zu dem detaillierten Vorbringen des Ablehnungsgesuchs enthÃ¤lt, sondern lediglich auf die â□□ unmaÃ□gebliche â□□ Meinung des 1. Vorsitzenden des Ã□rztlichen Kreisverbandes NÃ¼rnberg, Dr.K. , zu dem Fragenkatalog im Schreiben vom 20.02.2002 verweist.

Die mangelhafte dienstliche Ã□uÃ□erung kann bei der Antragstellerin durchaus den Eindruck erwecken, RiSG Z. halte ihr Vorbringen keiner eingehenden Stellungnahme fÃ¼r wÃ¼rdig, und rechtfertigt daher den Schluss auf die Befangenheit des Richters (vgl. dazu OLG Frankfurt, MDR 1978, 409; OVG Berlin, MDR 1989, 1063; ZÃ¶ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 44 Rdnr.4; Baumbach/Lauter- bach/Albers/Hartmann, a.a.O., Anm.6; Stein-Jonas-Bork, ZPO, 21. Auflage, Â§ 44 Rdnr.2). Nach allem ist der Antragstellerin nicht mehr zuzumuten, die Entscheidung ihrer Sache durch RiSG Z. zu akzeptieren, so dass dem Ablehnungsgesuch stattzugeben war.

Die Entscheidung ist kostenfrei (Â§ 183 SGG a.F.) und nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024